

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/684 -

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Kuschel

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 19. Plenarsitzung vom 19. Juni 2015 ist der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend -, den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 2. Juli 2015, in seiner 12. Sitzung am 22. September 2015, in seiner 13. Sitzung am 24. September 2015 und in seiner 14. Sitzung am 29. Oktober 2015 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. In der 12. Sitzung am 22. September 2015 fand zudem eine mündliche Anhörung statt.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 17. November 2015 beraten.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 20. November beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf in der Drucksache 6/684 wird geteilt in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes. Die zuvor genannten Gesetzentwürfe erhalten die nachfolgenden Fassungen:

I. "Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung 'Artikel 82 Abs. 6' durch die Verweisung 'Artikel 82 Abs. 7' ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Wählbar ist jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Anderen Personen, die ihren Wohnsitz im Freistaat haben, sind diese Rechte durch Gesetz zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt oder das Recht der Europäischen Union dies vorsieht.'

2. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

'Artikel 105

Für Landtagswahlen, deren Wahltag die Landesregierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen bereits bestimmt hat, gilt Artikel 46 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide, die vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes eingereicht worden sind.'

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

II. "Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte 'Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes' durch die Worte 'Bürger im Sinne des Artikels 104 der Verfassung des Freistaats Thüringen' ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe '18. Lebensjahr' durch die Angabe '16. Lebensjahr' ersetzt.

2. In § 16 Satz 1 werden die Worte 'Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes' durch die Worte 'Bürger im Sinne des Artikels 104 der Verfassung des Freistaats Thüringen' ersetzt.

3. Dem § 73 wird folgender Absatz 5 angefügt:

'(5) Für Landtagswahlen, deren Wahltag die Landesregierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes bereits bestimmt hat, gilt § 13 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

III. Der Landtagspräsident wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung und Verkündung der Gesetze zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender